

RICHTLINIEN  
FÜR DIE  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

**Lincolnstrasse 62, 81549 München**

**Plievierpark 5, 81737 München**

der



Gravelottestrasse 6-8, 81667 München, Tel: 089 / 45832-0, Fax - 200

Stand: 1. September 2012

## **Präambel**

*Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen ( BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1).*

*Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. ( AVBayKiBiG §1 Abs 1)*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **Arbeiterwohlfahrt** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertagesstätten beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis von Kindertageseinrichtungen.

## **§ 1 - Kindertageseinrichtungen**

(1.) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:

- a) Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- b) Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
- c) Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
- d) Kindertagesstätten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

(2.) Kindertageseinrichtungen können nach gebuchten Stunden besucht werden.

(3.) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. Sept. eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(4.) Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in diesen Richtlinien abgewichen werden.

## **§ 2 - Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1.) Die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne des Art 2 Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG.

(2.) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist, dass sich der Wohnsitz des Kindes, in der Aufenthaltsgemeinde der Kindertageseinrichtung befindet oder dass die Aufenthaltsgemeinde des Kindes eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Kostenübernahmeerklärung für den Besuch der Kindertageseinrichtung ausstellt. (Gastkinderregelung gem. Art. 23 BayKiBiG)

(3.) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl (bezogen auf die jeweiligen Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge) nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist;
- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- c) Alter der Kinder - Geschwisterkinder;
- d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

(4.) Die Personensorgeberechtigten können die Kindertagesstätte frei wählen.

### **§ 3 - An- und Abmeldung**

(1.) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten

(2.) Die Anmeldung für eine Kindertagesstätte erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr, in der Regel am Tag der Schuleinschreibung, in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.

(3.) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personenberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtungsleitung zurückzugeben ist.

Änderungen bei der Personenberechtigung sowie Wohnortwechsel müssen der Kindertagesstätte umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(4.) Die Erzieherin vermerkt jede Anmeldung in einer Anmeldeliste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindertagesstättenjahr gegeben sind.

(5.) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(6.) Ein Eintritt ist regelmäßig zu Beginn eines Monats, ausnahmsweise auch im laufenden Monat möglich. In jedem Falle ist die jeweilige volle Monatsgebühr zu entrichten.

(7.) Eine Abmeldung ist ausschließlich zum Quartalsende möglich. Die Abmeldung muß spätestens 6 Wochen vor Quartalsende der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

Ausnahme: Kinder, die in die Schule kommen, gelten automatisch zum 31.08. als abgemeldet.

### **§ 4 - Aufnahme**

(1.) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt.

Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Tagesstätte bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

(2.) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Eine Dringlichkeit ist aber bei jedem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 1 a bis b genannten Einrichtungen erneut zu prüfen; dies gilt auch für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in einen Kindergarten.

(3.) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gesundheitlich geeignet ist. Dies ist bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das dann nicht älter als 3 Wochen sein darf.

(4.) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 3, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

## **§ 5 - Nutzungszeiten / Buchungszeiten**

(1.) Die tägliche Besuchszeit in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Buchungszeit. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

(2.) Die Buchungszeit wird bei der Anmeldung des Kindes in Form des Buchungsbeleges, als Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

Im Kindergarten sind folgende Buchungsschritte möglich:

- mehr als 4 bis 5 Stunden
- mehr als 5 bis 6 Stunden
- mehr als 6 bis 7 Stunden
- mehr als 7 bis 8 Stunden
- mehr als 8 bis 9 Stunden
- mehr als 9 bis 10 Stunden

Die pädagogische Kernzeit wird für die Kindergärten auf mindestens vier Stunden täglich bzw. mindestens 20 Stunden wöchentlich festgelegt. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.

Im Kinderhort sind folgende Buchungsschritte möglich:

- mehr als 3 bis 4 Stunden
- mehr als 4 bis 5 Stunden
- mehr als 5 bis 6 Stunden
- mehr als 6 bis 7 Stunden
- mehr als 7 bis 8 Stunden
- mehr als 8 bis 9 Stunden

Die pädagogische Kernzeit wird für die Horte auf mindestens drei Stunden täglich bzw. mindestens 15 Stunden wöchentlich festgelegt.

(3.) Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden im Kindergarten und 15 Stunden im Hort eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.

(4.) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist in der Regel nicht möglich.

(5.) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

(6.) Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. Das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

(7.) Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

(8.) Ändert sich die tatsächliche Nutzungszeit für einen Zeitraum von mehr als einem Monat im Umfang von mindestens einer Stunde, sind die Buchungen im Buchungsbeleg anzupassen.

(9.) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der Leitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

(10.) Die Buchungszeit kann von den Personensorgeberechtigten, einmal pro Jahr ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, geändert werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertagesstätte.  
Es muss ein neuer Buchungsbeleg ausgefüllt werden.

## **§ 6 - Gebührenschuldner**

(1.) Schuldner der Besuchsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

(2.) Für den Besuch eines Kindergartens, Hortes oder Haus für Kinder, ist der jeweils geltende Satz je nach Buchungszeit, gemäß Aushang zu bezahlen.

(3.) Für jedes Mittagessen ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Arbeiterwohlfahrt zu bezahlen.

## **§ 7 - Entstehung der Gebühren/Abbestellung des Essens**

(1.) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsgebühren sind in Abhängigkeit der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der Buchungszeit, gestaffelt.

(2.) Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3.) Das Essensgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt.

(4.) Das Abbestellungen von Essen, kann nur berücksichtigt werden, wenn es der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet wird. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 9.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muß das Essensgeld für die gesamte Woche bzw. für die entsprechenden Tage der Woche bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

## **§ 8 - Fälligkeit der Gebühren**

(1.) Die Besuchsgebühr wird jeweils am 01. eines Besuchmonats und das Essensgeld wird jeweils im nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

(2.) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Arbeiterwohlfahrt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

## **§ 9 - Gebührenregelung in besonderen Fällen**

(1.) Wird eine Kindertageseinrichtung durch Beschluss des Vorstandes der AWO ein besonderer pädagogischer und sozialer Auftrag erteilt, bleibt eine etwaige Abweichung von den Gebühren einer gesonderten Satzung vorbehalten.

## **§ 10 - Öffnungszeiten**

(1.) Die Kindergärten und Horte sind grundsätzlich 9 Stunden von 8.00 - 17.00 Uhr, Freitags bis 16.00 Uhr geöffnet; durch Angebote im Früh- und Spätdienst kann sich die Öffnungszeit bis auf 11 Stunden täglich erweitern. Die pädagogische Kernzeit beträgt täglich mindestens 4 Stunden.

Die genaue Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2.) Der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist in der Regel nicht möglich.

(3.) Grundsätzlich sind alle Kindertageseinrichtungen mindestens 3 Wochen im Jahr geschlossen. In Absprache mit dem Elternbeirat, Hortelternsprecher sind weitere Schließungen z.B. an Fenstertagen oder Betriebsausflug möglich; insgesamt maximal 25 Tage.

(4.) Kindertageseinrichtungen sind an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember geschlossen; am Faschingsdienstag schließen die Kindergärten um 13.00 Uhr.

(5.) Wird eine Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. kurzfristiger Personalengpass, Streik) geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

## **§ 11 - Besuchsregelung**

(1.) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2.) Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 in Verbindung mit den §§ 45 und 3 Bundesseuchengesetz leidet, oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 48 in Verbindung mit den §§ 45 und 3 Bundesseuchengesetz aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes (Attest) eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

(3.) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

## **§ 12 - Mitarbeit der Eltern**

(1.) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ( Art 14 Abs.1 BayKiBiG )



Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den MitarbeiterInnen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x im Kindergarten- bzw. Schuljahr (Horte) statt. Der/die Leiter/in und jede Gruppenleitung halten in der Regel wöchentlich Sprechstunden gem. Aushang und nach Vereinbarung.

(2.) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, fördert. Art 14 Abs 3 BayKiBiG.

Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG.

### **§ 13 - Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1.) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über 2 Wochen unentschuldig fehlt oder
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch Ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- d) das Kind verhaltensauffällig ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet.
- e) die Erziehungsberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für 2 Monate im Rückstand sind.

(2.) Der Ausschluss ist i.d.R. unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen.

(3.) Ein Kind muß vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 45 Bundesseuchengesetz die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf.

(4.) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1a, b und c und Abs. 2 die Leiterin der Kindertageseinrichtung, in den Fällen des Abs. 1 d und e die Geschäftsleitung der Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige Betriebs-GmbH.

Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

## **§ 14 - Unfallversicherungsschutz**

- (1.) Für Kinder besteht während des Besuches von Kindergärten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Reichsversicherungsordnung.
- (2.) Besucher der Horte sind in der freiwilligen Schülerunfallbeihilfe versichert.

## **§ 15 - Aufsichtspflicht**

- (1.) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.
- (2.) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Tagesstätte und bei Veranstaltungen der Tagesstätte die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz, Differenzierung Schulkinder) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zum oder vom Kindergarten/Hort obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (3.) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Kindergartenleitung schriftlich zu melden.

## **§ 16 - Außerkrafttreten von Vorschriften**

Die Satzung der Arbeiterwohlfahrt für Kindertagesstätten vom 01. Juni 1978, zuletzt geändert am 01.06.2002 wird aufgehoben.

## **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien für die Kindertageseinrichtungen treten am 01. September 2012 in Kraft.

München, den 15. Juni 2012

Christoph Frey  
Geschäftsführer

Arbeiterwohlfahrt München  
gemeinnützige Betriebs-GmbH